



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/3053

Der Oberbürgermeister

V/63-630-we

Dezernat/Fachbereich/AZ

28.08.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	16.09.2019	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	23.09.2019	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	24.09.2019	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	26.09.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	10.10.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Kleinkinderspielflächensatzung

Beschlussentwurf:

Der als Anlage 1 der Vorlage beigefügte Entwurf einer Kleinkinderspielplatzsatzung wird gemäß §§ 8 Absatz 2 und 89 Absatz 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW 2018 S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV NRW S. 193), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), als Satzung beschlossen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Deppe

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Herr Wenzel / 63 / 406 - 6304

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Die Satzung für Kleinkinderspielflächen wird angepasst.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

keine

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

keine

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmittelungen:

(Veränderungsmittelungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

keine

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

keine

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nach- haltigkeit
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]

Begründung:

Die aktuelle Satzung vom 17.09.2001 über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder kann im Jahr 2019 nicht mehr angewendet werden, da der Gesetzgeber die Rechtsgrundlage geändert hat. Die Forderung nach einer Spielfläche für Kleinkinder kann daher im Wohnungsbau nur angewandt werden, wenn die zugrundeliegende Satzung auf die neuen rechtlichen Gegebenheiten abgestellt ist.

Weiterhin gibt es einen gesetzlich fundierten Anpassungsbedarf, da Spielflächen für Kleinkinder nach der Vorschrift des § 8 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW 2018 nur noch für Gebäude mit mehr als drei Wohnungen und nicht mehr für Gebäude mit mindestens zwei Wohnungen gefordert werden dürfen.

Bei der Modifizierung der Vorschrift wurde der Regelungsinhalt weitestgehend übernommen, lediglich redaktionelle oder klarstellende Ergänzungen, die z. T. auch vom Fachbereich Stadtgrün angeregt wurden, sind eingearbeitet worden. Einzelheiten können der dritten Spalte der Synopse (Bemerkungen) entnommen werden.

Anlage/n:

Satzungstext
Synopse

Satzung

über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung

von Spielplätzen für Kleinkinder

- Kleinkinderspielplatzsatzung -

vom

Aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV NRW 2018 S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV NRW S. 193) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt Anforderungen an Spielflächen für Kleinkinder im Sinne des § 8 Absatz 2 BauO NRW 2018.
- (2) Diese Satzung findet insoweit keine Anwendung, als Festsetzungen in Bebauungsplänen abweichende Regelungen enthalten.
- (3) Wohnungen im Erdgeschoss eines Gebäudes mit unmittelbarem Zugang zu einem dieser Wohnung zur alleinigen Benutzung zugeordneten und umzäunten Gartenbereich bleiben bei der Bemessung der Wohnungsanzahl nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW 2018 und § 4 Absatz 1 und 2 dieser Satzung unberücksichtigt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinkinder im Sinne dieser Satzung sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- (2) Die Spielfläche für Kleinkinder umfasst den Spielbereich und das Zubehör.
- (3) Der Spielbereich ist der ausschließlich zum Spielen bestimmte Anteil der Spielfläche für Kleinkinder.

- (4) Das Zubehör umfasst Zuwegungen, Schutzabstände, Schutzwände, Pflanzstreifen, Bepflanzungen und Einfriedungen.

§ 3 Lage

- (1) Spielbereiche sollen besonnt und windgeschützt angeordnet werden.
- (2) Zwischen Spielbereichen und Wohnungen soll Ruf- und Sichtkontakt gewährleistet sein, der weder durch Garagen oder bauliche Nebenanlagen noch durch Zubehör unterbrochen werden darf. Satz 1 findet keine Anwendung auf Gemeinschaftsanlagen, die mehr als 100 m entfernt von Wohnungen liegen.
- (3) Spielflächen für Kleinkinder sind auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW 2018 anzuordnen. Sie dürfen abweichend von Satz 1 auf baulichen Anlagen nur angeordnet werden, wenn beengte Grundstücksverhältnisse dies erfordern und durch bauliche Vorkehrungen eine Begrünung und Bepflanzung gewährleistet ist.
- (4) Spielbereiche, die für mehr als 15 Wohnungen bestimmt sind, müssen zu Nachbargrenzen einen Abstand von 3 m einhalten. Sie sollen zu Fenstern von Wohnungen auf dem Grundstück einen Abstand von 6 m einhalten, wenn die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen.
- (5) Spielbereiche müssen zu Verkehrsflächen, Stellplätzen sowie Garagen- und Stellplatzzufahrten einen Schutzabstand von 3 m einhalten. Wenn beengte Grundstücksverhältnisse dies erfordern, sind anstelle von Schutzabständen nach Satz 1 begrünte Schutzwände oder dichte Hecken zulässig, die mindestens 1,5 m Höhe aufweisen müssen, um eine ausreichende Abschirmung zu gewährleisten.
- (6) Spielbereiche müssen zu Abfallbehälterstandplätzen und zu Abluftöffnungen von mechanisch betriebenen Lüftungsanlagen einen Schutzabstand von 5 m einhalten.

§ 4 Größe

- (1) Je Wohnung muss ein Spielbereich von mindestens 5 m² zur Verfügung stehen. Die Mindestgröße des Spielbereichs beträgt 25 m².
- (2) Bei mehr als 20 Wohnungen muss die rechnerisch ermittelte Fläche nach Absatz 1 Satz 1 auf mehrere räumlich voneinander getrennte Spielbereiche auf dem Grundstück verteilt werden. Dabei soll je Spielbereich eine Maximalgröße von 100 m² nicht überschritten werden; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 finden keine Anwendung auf

Gemeinschaftsanlagen. Diese Spielbereiche müssen mindestens 50 m² groß sein. Überschreitet die rechnerisch ermittelte Fläche nach Absatz 1 Satz 1 den Wert von 100 m², soll der Spielbereich durch mindestens 2 m breite Pflanzstreifen, die als Zubehör nicht angerechnet werden dürfen, räumlich gegliedert werden.

§ 5 Beschaffenheit

- (1) Spielbereiche einschließlich ihrer Ausstattung sowie das Zubehör müssen so beschaffen sein, dass Kleinkinder gefahrlos spielen können und die Benutzbarkeit der Oberflächen auch nach Regenfällen gewährleistet ist.
- (2) Spielflächen sind gegen für Kleinkinder gefährliche Anlagen, wie Straßen, Bahnanlagen, Gewässer oder Abgrabungen durch offene oder durch geschlossene und begrünte Einfriedungen abzusichern.
- (3) Schutzabstände nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und § 3 Absatz 5 Satz 1 sind mit heimischen, standortgerechten, nicht wehrhaften und für Kleinkinder ungiftigen Sträuchern dicht zu bepflanzen.

§ 6 Ausstattung

- (1) Spielbereiche sind in Abhängigkeit von ihrer Flächengröße in einer für Kleinkinder angemessenen Weise mit Spielmöglichkeiten auszustatten.
- (2) Zur Mindestausstattung eines bis zu 50 m² großen Spielbereichs gehören:
 1. eine Sandspielmöglichkeit von mindestens 10 m² Fläche,
 2. drei Spielgeräte, wie Schaukel, Rutschbahn oder Kletterturm, oder alternativ eine Gerätekombination mit mindestens drei unterschiedlichen Aktivitäten,
 3. ortsfeste Sitzgelegenheiten für mindestens drei Personen.

§ 7 Unterhaltung

- (1) Spielflächen sind so zu unterhalten, dass sie gefahrlos und bestimmungsgemäß von Kleinkindern benutzt werden können.
- (2) Spielsand und Sand als Fallschutz unter Spielgeräten ist nach einer die Gesundheit der Kleinkinder beeinträchtigenden Verunreinigung unverzüglich, mindestens jedoch einmal jährlich auszutauschen.

§ 8 Nachträgliches Herstellungsverlangen

- (1) Wird bei bestehenden Gebäuden die nachträgliche Herstellung von Spielflächen für Kleinkinder gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 BauO NRW 2018 verlangt, so kann von der Erfüllung der Anforderungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung teilweise abgesehen werden, wenn beengte Grundstücksverhältnisse dies erfordern.
- (2) Von der Erfüllung der Anforderungen des § 3 Absatz 5 Satz 2 und § 5 Absatz 2 darf nicht abgesehen werden.

§ 9 Bestehende Kleinkinderspielflächen

Rechtmäßig bestehende Spielflächen für Kleinkinder gelten als Spielflächen nach dieser Satzung, auch wenn sie deren bauliche Anforderungen teilweise nicht erfüllen. Auf diese sind die Unterhaltungsvorschriften des § 7 anzuwenden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 8 Absatz 2 BauO NRW erforderliche Spielfläche für Kleinkinder nicht oder in einer geringeren als der in § 4 dieser Satzung festgelegten Größe anlegt,
2. eine nach § 8 Absatz 2 BauO NRW erforderliche Spielfläche für Kleinkinder ganz oder teilweise wieder beseitigt,
3. eine nach § 8 Absatz 2 BauO NRW erforderliche Spielfläche für Kleinkinder nicht entsprechend den Geboten des § 6 dieser Satzung ausstattet,
4. Spielsand und Sand als Fallschutz unter Spielgeräten nicht entsprechend den Geboten des § 7 Absatz 2 dieser Satzung rechtzeitig austauscht.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. September 2001 über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder außer Kraft.

Anlage 2
Synopse zur Kleinkinderspielplatzsatzung

<p style="text-align: center;">Satzung über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen für Kleinkinder - Kleinkinderspielplatzsatzung - vom 2019</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder - Kleinkinderspielflächensatzung - vom 17.09.2001</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkungen</p>
<p>Aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GV NRW S. 193) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2000 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt Anforderungen an Spielflächen für Kleinkinder im Sinne des § 8 Absatz 2 BauO NRW 2018.</p>	<p>Aufgrund des § 86 Absatz 1 Nummern 3, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), geändert durch Gesetz v. 09.05.2000 (GV NRW S. 439) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 02.07.2001 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Satzung regelt Anforderungen an Spielflächen für Kleinkinder im Sinne des § 9 Absatz 2 BauO NRW.</p>	

(2) Diese Satzung findet insoweit keine Anwendung, als Festsetzungen in Bebauungsplänen abweichende Regelungen enthalten.

(3) Wohnungen im Erdgeschoss eines Gebäudes mit unmittelbarem Zugang zu einem dieser Wohnung zur alleinigen Benutzung zugeordneten und umzäunten Gartenbereich bleiben bei der Bemessung der Wohnungsanzahl nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW 2018 und § 4 Absatz 1 und 2 dieser Satzung unberücksichtigt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kleinkinder im Sinne dieser Satzung sind Kinder bis einschließlich zum Vorschulalter.

(2) Die Spielfläche für Kleinkinder umfasst den Spielbereich und das Zubehör.

(3) Der Spielbereich ist der ausschließlich zum Spielen bestimmte Anteil der Spielfläche für Kleinkinder.

Diese Satzung findet insoweit keine Anwendung, als Festsetzungen in Bebauungsplänen abweichende Regelungen enthalten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Spielfläche für Kleinkinder umfasst den Spielbereich und das Zubehör.

(2) Der Spielbereich ist der ausschließlich zum Spielen bestimmte Anteil der Spielfläche für Kleinkinder.

Absatz 3 wird eingefügt, da die genannten Erdgeschosswohnungen über ausreichende Möglichkeiten verfügen, auf dem eigenen Grundstück Spielmöglichkeiten zu schaffen, so dass die Notwendigkeit einer weiteren Spielmöglichkeit nicht besteht. Sie sind insoweit vergleichbar mit Einfamilienhäusern.

Die Bestimmung ist erforderlich, weil es unterschiedliche Interpretationen des Begriffes „Kleinkind“ gibt. Mit der Satzung soll dem Spieldrang aller Kinder bis zum Vorschulalter Rechnung getragen werden.

(4) Das Zubehör umfasst Zuwegungen, Schutzabstände, Schutzwände, Pflanzstreifen, Bepflanzungen und Einfriedungen.

§ 3 Lage

(1) Spielbereiche sollen besonnt und windgeschützt angeordnet werden.

(2) Zwischen Spielbereichen und Wohnungen soll Ruf- und Sichtkontakt gewährleistet sein, der weder durch Garagen oder bauliche Nebenanlagen noch durch Zubehör unterbrochen werden darf. Satz 1 findet keine Anwendung auf Gemeinschaftsanlagen, die mehr als 100 m entfernt von Wohnungen liegen.

(3) Spielflächen für Kleinkinder sind auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW 2018 anzuordnen. Sie dürfen abweichend von Satz 1 auf baulichen Anlagen nur angeordnet werden, wenn beengte Grundstücksverhältnisse dies erfordern und durch bauliche Vorkehrungen eine Begrünung und Bepflanzung gewährleistet ist.

(3) Das Zubehör umfasst Zuwegungen, Schutzabstände, Schutzwände, Pflanzstreifen, Bepflanzungen und Einfriedungen.

§ 3 Lage

(1) Spielbereiche sollen besonnt und windgeschützt angeordnet werden.

(2) Zwischen Spielbereichen und Wohnungen soll Ruf- und Sichtkontakt gewährleistet sein, der weder durch Garagen oder bauliche Nebenanlagen noch durch Zubehör unterbrochen werden darf. Satz 1 findet keine Anwendung auf Gemeinschaftsanlagen, die mehr als 100 m entfernt von Wohnungen liegen.

(3) Spielflächen für Kleinkinder sind auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW anzuordnen. Sie dürfen abweichend von Satz 1 auf baulichen Anlagen nur angeordnet werden, wenn beengte Grundstücksverhältnisse dies erfordern und durch bauliche Vorkehrungen eine Begrünung und Bepflanzung gewährleistet ist.

<p>(4) Spielbereiche, die für mehr als 15 Wohnungen bestimmt sind, müssen zu Nachbargrenzen einen Abstand von 3 m einhalten. Sie sollen zu Fenstern von Wohnungen auf dem Grundstück einen Abstand von 6 m einhalten, wenn die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen.</p> <p>(5) Spielbereiche müssen zu Verkehrsflächen, Stellplätzen sowie Garagen- und Stellplatzzufahrten einen Schutzabstand von 3 m einhalten. Wenn beengte Grundstücksverhältnisse dies erfordern, sind anstelle von Schutzabständen nach Satz 1 begrünte Schutzwände oder dichte Hecken zulässig, die mindestens 1,5 m Höhe aufweisen müssen, um eine ausreichende Abschirmung zu gewährleisten.</p> <p>(6) Spielbereiche müssen zu Abfallbehälterstandplätzen und zu Abluftöffnungen von mechanisch betriebenen Lüftungsanlagen einen Schutzabstand von 5 m einhalten.</p>	<p>(4) Spielbereiche, die für mehr als 15 Wohnungen bestimmt sind, müssen zu Nachbargrenzen einen Abstand von 3 m einhalten. Sie sollen zu Fenstern von Wohnungen auf dem Grundstück einen Abstand von 6 m einhalten, wenn die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen.</p> <p>(5) Spielbereiche müssen zu Verkehrsflächen, Stellplätzen sowie Garagen- und Stellplatzzufahrten einen Schutzabstand von 3 m einhalten. Wenn beengte Grundstücksverhältnisse dies erfordern, sind anstelle von Schutzabständen nach Satz 1 begrünte Schutzwände oder dichte Hecken zulässig, die mindestens 1,5 m Höhe aufweisen müssen, um eine ausreichende Abschirmung zu gewährleisten.</p> <p>(6) Spielbereiche müssen zu Abfallbehälterstandplätzen und zu Abluftöffnungen von mechanisch betriebenen Lüftungsanlagen einen Schutzabstand von 5 m einhalten.</p>	
---	---	--

<p>§ 4 Größe</p> <p>(1) Je Wohnung muss ein Spielbereich von mindestens 5 m² zur Verfügung stehen. Die Mindestgröße des Spielbereichs beträgt 25 m².</p> <p>(2) Bei mehr als 20 Wohnungen muss die rechnerisch ermittelte Fläche nach Absatz 1 Satz 1 auf mehrere räumlich voneinander getrennte Spielbereiche auf dem Grundstück verteilt werden. Dabei soll je Spielbereich eine Maximalgröße von 100 m² nicht überschritten werden; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 finden keine Anwendung auf Gemeinschaftsanlagen. Diese Spielbereiche müssen mindestens 50 m² groß sein. Überschreitet die rechnerisch ermittelte Fläche nach Absatz 1 Satz 1 den Wert von 100 m², soll der Spielbereich durch mindestens 2 m breite Pflanzstreifen, die als Zubehör nicht angerechnet werden dürfen, räumlich gegliedert werden.</p> <p>§ 5 Beschaffenheit</p> <p>(1) Spielbereiche einschließlich ihrer Ausstattung sowie das Zubehör müssen</p>	<p>§ 4 Größe</p> <p>(1) Je Wohnung muss ein Spielbereich von mindestens 5 m² zur Verfügung stehen. Die Mindestgröße des Spielbereichs beträgt 25 m².</p> <p>(2) Bei mehr als 20 Wohnungen muss die rechnerisch ermittelte Fläche nach Absatz 1 Satz 1 auf mehrere räumlich voneinander getrennte Spielbereiche auf dem Grundstück verteilt werden. Dabei soll je Spielbereich eine Maximalgröße von 100 m² nicht überschritten werden; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 finden keine Anwendung auf Gemeinschaftsanlagen. Diese Spielbereiche müssen mindestens 50 m² groß sein. Überschreitet die rechnerisch ermittelte Fläche nach Absatz 1 Satz 1 den Wert von 100 m², soll der Spielbereich durch mindestens 2 m breite Pflanzstreifen, die als Zubehör nicht angerechnet werden dürfen, räumlich gegliedert werden.</p> <p>§ 5 Beschaffenheit</p> <p>(1) Spielbereiche einschließlich ihrer Ausstattung sowie das Zubehör müssen</p>	
--	--	--

<p>so beschaffen sein, dass Kleinkinder gefahrlos spielen können und die Benutzbarkeit der Oberflächen auch nach Regenfällen gewährleistet ist.</p> <p>(2) Spielflächen sind gegen für Kleinkinder gefährliche Anlagen, wie Straßen, Bahnanlagen, Gewässer oder Abgrabungen durch offene oder durch geschlossene und begrünte Einfriedungen abzusichern.</p> <p>(3) Schutzabstände nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und § 3 Absatz 5 Satz 1 sind mit heimischen, standortgerechten, nicht wehrhaften und für Kleinkinder ungiftigen Sträuchern dicht zu bepflanzen.</p> <p>§ 6 Ausstattung</p> <p>(1) Spielbereiche sind in Abhängigkeit von ihrer Flächengröße in einer für Kleinkinder angemessenen Weise mit Spielmöglichkeiten auszustatten.</p> <p>(2) Zur Mindestausstattung eines bis zu 50 m² großen Spielbereichs gehören:</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Sandspielmöglichkeit von mindestens 10 m² Fläche,2. drei Spielgeräte, wie Schaukel,	<p>so beschaffen sein, dass Kleinkinder gefahrlos spielen können und die Benutzbarkeit der Oberflächen auch nach Regenfällen gewährleistet ist.</p> <p>(2) Spielflächen sind gegen für Kleinkinder gefährliche Anlagen, wie Straßen, Bahnanlagen, Gewässer oder Abgrabungen durch offene oder durch geschlossene und begrünte Einfriedungen abzusichern.</p> <p>(3) Schutzabstände nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und § 3 Absatz 5 Satz 1 sind mit heimischen, für Kleinkinder ungiftigen Sträuchern dicht zu bepflanzen.</p> <p>§ 6 Ausstattung</p> <p>(1) Spielbereiche sind in Abhängigkeit von ihrer Flächengröße in einer für Kleinkinder angemessenen Weise mit Spielmöglichkeiten auszustatten.</p> <p>(2) Zur Mindestausstattung eines bis zu 50 m² großen Spielbereichs gehören:</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Sandspielmöglichkeit von mindestens 10 m² Fläche,2. drei Spielgeräte, wie Schaukel,	<p>Die zusätzlich aufgeführte Gerätekombination ist zur Klarstellung als mögliche</p>
---	---	---

<p>Rutschbahn oder Kletterturm, oder alternativ eine Gerätekombination mit mindestens drei unterschiedlichen Aktivitäten und</p> <p>3. ortsfeste Sitzgelegenheiten für mindestens drei Personen.</p> <p>§ 7 Unterhaltung</p> <p>(1) Spielflächen sind so zu unterhalten, dass sie gefahrlos und bestimmungsgemäß von Kleinkindern benutzt werden können.</p> <p>(2) Spielsand und Sand als Fallschutz unter Spielgeräten ist nach einer die Gesundheit der Kleinkinder beeinträchtigenden Verunreinigung unverzüglich, mindestens jedoch einmal jährlich auszutauschen.</p>	<p>Rutschbahn oder Kletterturm,</p> <p>3. ortsfeste Sitzgelegenheiten für mindestens drei Personen.</p> <p>(3) Für Spielbereiche, die nur bis zu drei Wohnungen dienen, genügt abweichend von Absatz 2 Nr. 2 ein Spielgerät.</p> <p>§ 7 Unterhaltung</p> <p>(1) Spielflächen sind so zu unterhalten, dass sie gefahrlos und bestimmungsgemäß von Kleinkindern benutzt werden können.</p> <p>(2) Spielsand und Sand als Fallschutz unter Spielgeräten ist nach einer die Gesundheit der Kleinkinder beeinträchtigenden Verunreinigung unverzüglich, mindestens jedoch einmal jährlich auszutauschen.</p>	<p>Alternative zu Einzelgeräten aufgeführt.</p> <p>Absatz 3 ist entbehrlich, da nach neuem Recht Kleinkinderspielflächen ohnehin erst für Gebäude mit mindestens vier Wohnungen gefordert werden können.</p>
---	---	---

<p>§ 8 Nachträgliches Herstellungsverlangen</p> <p>(1) Wird bei bestehenden Gebäuden die nachträgliche Herstellung von Spielflächen für Kleinkinder gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 BauO NRW 2018 verlangt, so kann von der Erfüllung der Anforderungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung teilweise abgesehen werden, wenn beengte Grundstücksverhältnisse dies erfordern.</p> <p>(2) Von der Erfüllung der Anforderungen des § 3 Absatz 5 Satz 2 und § 5 Absatz 2 darf nicht abgesehen werden.</p> <p>§ 9 Bestehende Kleinkinderspielflächen</p> <p>Rechtmäßig bestehende Spielflächen für Kleinkinder gelten als Spielflächen nach dieser Satzung, auch wenn sie deren bauliche Anforderungen teilweise nicht erfüllen. Auf diese sind die Unterhaltungsvorschriften des § 7 anzuwenden.</p> <p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>§ 8 Nachträgliches Herstellungsverlangen</p> <p>(1) Wird bei bestehenden Gebäuden die nachträgliche Herstellung von Spielflächen für Kleinkinder gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5 BauO NRW verlangt, so kann von der Erfüllung der Anforderungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung teilweise abgesehen werden, wenn beengte Grundstücksverhältnisse dies erfordern.</p> <p>(2) Von der Erfüllung der Anforderungen des § 3 Absatz 5 Satz 2 und § 5 Absatz 2 darf nicht abgesehen werden.</p> <p>§ 9 Bestehende Kleinkinderspielflächen</p> <p>Rechtmäßig bestehende Spielflächen für Kleinkinder gelten als Spielflächen nach dieser Satzung, auch wenn sie deren bauliche Anforderungen teilweise nicht erfüllen. Auf diese sind die Unterhaltungsvorschriften des § 7 anzuwenden.</p> <p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Absatz 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	
---	---	--

<p>1. eine nach § 8 Absatz 2 BauO NRW erforderliche Spielfläche für Kleinkinder nicht oder in einer geringeren als der in § 4 dieser Satzung festgelegten Größe anlegt,</p> <p>2. eine nach § 8 Absatz 2 BauO NRW erforderliche Spielfläche für Kleinkinder ganz oder teilweise wieder beseitigt,</p> <p>3. eine nach § 8 Absatz 2 BauO NRW erforderliche Spielfläche für Kleinkinder nicht entsprechend den Geboten des § 6 dieser Satzung ausstattet,</p> <p>4. Spielsand und Sand als Fallschutz unter Spielgeräten nicht entsprechend den Geboten des § 7 Absatz 2 dieser Satzung rechtzeitig austauscht.</p> <p>§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. September 2001 über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder außer Kraft.</p>	<p>1. eine nach § 9 Absatz 2 BauO NRW erforderliche Spielfläche für Kleinkinder nicht oder in einer geringeren als der in § 4 dieser Satzung festgelegten Größe anlegt,</p> <p>2. eine nach § 9 Absatz 2 BauO NRW erforderliche Spielfläche für Kleinkinder ganz oder teilweise wieder beseitigt,</p> <p>3. eine nach § 9 Absatz 2 BauO NRW erforderliche Spielfläche für Kleinkinder nicht entsprechend den Geboten des § 6 dieser Satzung ausstattet,</p> <p>4. Spielsand und Sand als Fallschutz unter Spielgeräten nicht entsprechend den Geboten des § 7 Absatz 2 dieser Satzung rechtzeitig austauscht.</p> <p>§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Mai 1976 über die Beschaffenheit und Größe von Kinderspielplätzen für Kleinkinder (Amtsblatt der Stadt Leverkusen, Nr. 11 vom 15. Juni 1976, G 6685 B) außer Kraft.</p>	
--	--	--